



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 05.09.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:50 Uhr
Ort, Raum: Gemeindesaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit
Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Jahresbetriebsplan 2023 für Forstbetriebsarbeiten im Gemeindewald Holzkirchen
- 2 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Erweiterung des Balkons im Erdgeschoss auf Fl.Nr. 771/1, Ringstraße 15, Wüstenzell
- 3 Straßenverkehr Wüstenzell; Information über einen Vorgang betr. Parksituation An der Hardt
- 4 Bauantrag: Neubau Wintergarten und überdachte Terrasse auf Fl.Nr. 68, Nibelungenstraße 16, Holzkirchen
- 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 5.1 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung; Verbrauchsstatistik 2021/2022
 - 5.2 Individuelle Hochwasserinformation der Gemeinden mit der Hochwasser-App "Meine Pegel"
 - 5.3 Öffentliche Trinkwasserversorgung, Veröffentlichung der Arbeitshilfe "Sicherheit der Wasserversorgung in Not-, Krisen- und Katastrophenfällen"
 - 5.4 Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im

- 5.5** Kalkulation von Beiträgen für die Herstellung
leitungsgebundener Einrichtungen
- 5.6** Regionaler Planungsverband Würzburg -
Verbandsversammlung vom 30.06.2022 - Regionale
Energieversorgung_kommunale Wertschöpfung durch
Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- 5.7** Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen
Planungsverbandes Würzburg am 02.05.2022
- 5.8** Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP);
Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 02.08.2022
- 5.9** Organisation von Sicherheit und Gesundheit in Kommunen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Bachmann, Daniel

Gemeinderäte

Fecher, Tina

Hupp, Alexander

Kempf, Roland

Krüger, Elke

Laudenbacher, Mark

Schmitt, Kai Uwe

Schwab, Reinhold

Traub, Rolf

Weigand, Christian

Schriftführer/-in

Stumpf, Annika

Gäste/Referenten

Renz, Timo

zu TOP 1 öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Amschler, Norbert

entschuldigt

Müller, Christine

entschuldigt

Reinlein, Jochen

entschuldigt

Presse

Pscheidl, Ernst

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 11.07.2022 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Jahresbetriebsplan 2023 für Forstbetriebsarbeiten im Gemeindewald Holzkirchen
--------------	--

Sachverhalt:

Von der Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg wurde der Jahresbetriebsplan 2023 für die Forstbetriebsarbeiten im Gemeindewald vorgelegt.

Herr Revierleiter, Timo Renz, wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladen, um Einzelheiten des Jahresbetriebsplanes zu erläutern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Jahresbetriebsplan 2023 für Forstbetriebsarbeiten im Gemeindewald Holzkirchen zuzustimmen.

Einstimmig beschlossen

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Beteiligt 0

TOP 2	Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Erweiterung des Balkons im Erdgeschoss auf Fl.Nr. 771/1, Ringstraße 15, Wüstenzell
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 07.07.2022, eingegangen am 12.07.2022, wird die Behandlung des o. g. Vorhabens im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO beantragt.

Geplant ist die Erweiterung des Balkons im Erdgeschoss beim bestehenden Anwesen auf Fl.Nr. 771/1, Ringstraße 15, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinter der Kirche“ von Wüstenzell. Das Vorhaben entspricht laut Angaben des Antragsstellers den Festsetzungen des Bebauungsplans „Hinter der Kirche“; Abweichungen sind aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich.

Da das Vorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplans einhält, kann der Bauantrag gem. Art. 58 BayBO (Genehmigungsfreistellung) behandelt werden. Eine gemeindliche Einvernehmensentscheidung ist somit nicht erforderlich.

Die Antragsunterlagen sind vollständig. Der Bauantrag wird mit einer entsprechenden Mitteilung an den Bauherren zurückgegeben und an das Landratsamt weitergeleitet.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 3	Straßenverkehr Wüstenzell; Information über einen Vorgang betr. Parksituation An der Hardt
--------------	---

Sachverhalt:

In der Ortsstraße An der Hardt von Wüstenzell wurde von der Gemeinde in mehrfacher Abstimmung mit den Straßenverkehrsbehörden eine Parkregelung eingeführt, die der örtlichen Situation und der Interessenslage der Anlieger Rechnung tragen sollte.

Diese Regelung findet bisher allgemeine Akzeptanz bei den Anliegern. Lediglich ein Anlieger konnte diese Parkregelung von Beginn an nicht akzeptieren und zieht die Rechtmäßigkeit dieser Regelung in mündlicher und schriftlicher Form (letztmals mit Schreiben vom 21.08.2022) gegenüber allen in Frage kommenden Behörden in Zweifel.

Seitens der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt erhielt der Anlieger auf seine Eingaben jeweils abschließende schriftliche Antworten; weitere Äußerungen werden hierzu nicht erfolgen, da keinerlei Änderung an der bestehenden Situation vorliegt bzw. eingetreten ist.

Auch seitens der weiteren Straßenverkehrsbehörden (untere Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt, Polizei-Inspektion Würzburg Land, Polizeipräsidium Unterfranken sowie Innenministerium/Sachgebiet Straßenverkehrsrecht) erhielt der Anlieger abschließende Stellungnahmen.

Der Sachverhalt und der derzeitige Sachstand in dieser Angelegenheit werden dem Gemeinderat hiermit zur Kenntnis gegeben.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 4	Bauantrag: Neubau Wintergarten und überdachte Terrasse auf Fl.Nr. 68, Nibelungenstraße 16, Holzkirchen
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 01.07.2022, eingegangen am 18.07.2022, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben beantragt. Nach hiesiger Kenntnis wurde der Antragsteller vom Landratsamt aufgefordert, für den bereits bestehenden Wintergarten und die überdachte Terrasse auf Fl.Nr. 68, Nibelungenstraße 16 in Holzkirchen einen Antrag auf baurechtliche Genehmigung nachzureichen.

Das Grundstück ist baurechtlich dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen.

Gemäß Antragsunterlagen werden auch isolierte Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften beantragt. Hierbei handelt es sich um Abstandsflächen gem. Art. 6 Abs. 2 und 3 BayBO, die nicht eingehalten werden können, und um Öffnungen in Brandwänden gem. Art. 28 Abs. 8 Satz 1 BayBO. Laut Unterlagen ist bei der Brandwand Terrasse (im Westen) und bei der Brandwand Wintergarten (im Osten) jeweils eine Türöffnung ohne Verglasung (feuerbeständige Brandschutztüren) geplant.

Bauordnungsrechtliche Abweichungen können zugelassen werden, wenn diese unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlichen geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind; diese Entscheidung obliegt der Baugenehmigungsbehörde und ist somit nicht Gegenstand der Einvernehmensentscheidung der Gemeinde.

Die Nachbarunterschriften von Fl.Nr. 67/1, 68/1 und 68/2 liegen vor; der Eigentümer von Fl.Nr. 69 hat seine Zustimmung nicht erteilt.

Die Entscheidung über die Baugenehmigung einschließlich der bauordnungsrechtlichen Abweichungen bezüglich der Abstandsflächen und der Öffnung in Brandwänden obliegt der Baugenehmigungsbehörde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Einstimmig beschlossen

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Beteiligt 0

TOP 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 5.1 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung; Verbrauchsstatistik 2021/2022

Sachverhalt:

Die Entwicklung der abgerechneten Wasser- und Abwassermengen sowie der Wasserverluste kann aus mit der Sitzungseinladung übermittelten Statistik entnommen werden.

Die sogenannten Wasserverluste liegen mit 8.707 m³ etwas höher als im Vorjahreszeitraum mit 5.943 m³ und müssen im Auge behalten werden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.2 Individuelle Hochwasserinformation der Gemeinden mit der Hochwasser-App "Meine Pegel"

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Juli 2022, wurde der Fachbeitrag „Individuelle Hochwasserinformation der Gemeinden mit der Hochwasser-App“ – „Meine Pegel“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt. Die App „Meine Pegel 2.0“ ist für Android und iOS in den entsprechenden Stores kostenlos verfügbar.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.3 Öffentliche Trinkwasserversorgung, Veröffentlichung der Arbeitshilfe "Sicherheit der Wasserversorgung in Not-, Krisen- und Katastrophenfällen"

Sachverhalt:

Wenn die öffentliche Trinkwasserversorgung unterbrochen wird, hat dies nicht nur gravierende Auswirkungen auf den privaten Haushalt (z. B. Kochen, Hygiene, Toilette), sondern auch auf verschiedenste andere Lebensbereiche wie z. B. das (Klein-)Gewerbe, die Landwirtschaft, das Gesundheitswesen usw. Daher sind öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen gegen Not-, Krisen- und Katastrophenfälle zu wappnen, um die leitungsgebundene Versorgung so lange wie möglich sicherzustellen.

Gleichzeitig sind, sollte doch in Folge einer außergewöhnlichen Situation die leitungsgebundene Versorgung eingeschränkt oder gar unterbrochen sein, auch vorsorgliche Vorkehrungen/Planungen für die Bewältigung und schnellstmögliche Wiederherstellung des Normalzustandes zu treffen.

In Zusammenarbeit mit Vertretern einiger Wasserversorger, der Landesgruppe Bayern des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. und mehrerer staatlicher Stellen entstand eine Arbeitshilfe, die sich an die Wasserversorger, aber auch an die sonstigen Beteiligten richtet. Neben allen wesentlichen Aspekten der Vorsorge, der Bewältigung und der Nachsorge von außergewöhnlichen Situationen erleichtern Checklisten einen schnellen Selbstcheck zur Standortbestimmung und geben praktische Hinweise zur besseren Vorsorge auf und Bewältigung von Not-, Krisen- und Katastrophenfällen.

Das Bayer. Landesamt für Umwelt hat mit Mail vom 21.07.2022 über die aktuell erfolgte Veröffentlichung der Arbeitshilfe informiert. Die Arbeitshilfe und die Checklisten wurden mit der Sitzungseinladung elektronisch übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.4 Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) - Positionspapier der Träger und Kooperationspartner der freien Wohlfahrtspflege zur Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2026
--

Sachverhalt:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe- geändert. Gemäß dem neu eingefügten Absatz § 24 Abs. 4 hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Am 02.06.2022 wurde das Positionspapier der Träger und Kooperationspartner der freien Wohlfahrtspflege im Sozial- und Bildungsausschusses des Bayerischen Landestages besprochen. Das vorgenannte Positionspapier wurde mit der Sitzungseinladung elektronisch zu Kenntnisnahme übermittelt, da hierin von den Trägern und den Kooperationspartner auch die Perspektive der Schulen mit eingebunden wurde.

Der Schulverband Helmstadt, welcher bereits seit vielen Jahren ein Ganztagsangebot hat, hat das Positionspapier in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2022 zur Kenntnis genommen. Über eine evtl. erforderliche Anpassungen der Angebotsstruktur wird dort zu gegebener Zeit beraten.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.5 Kalkulation von Beiträgen für die Herstellung leitungsgebundener Einrichtungen

Sachverhalt:

Die Bürgermeister der VGem-Mitgliedsgemeinden wurden bereits am Anfang der aktuellen Wahlperiode im Rahmen eines gemeinsamen Besprechungstermins darauf hingewiesen, dass Beiträge für die Herstellung leitungsgebundener Einrichtungen neu zu kalkulieren sind. Nachfolgend wird deshalb schwerpunktmäßig erläutert, was bei Beitragskalkulationen zu beachten ist.

Beitragsfähige Einrichtungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist bei der Bestimmung (Kalkulation) der Beitragssätze im Wege der Kalkulation folgendes zu beachten:

Bei den leitungsgebundenen Einrichtungen kann der Aufwand nicht für bestimmte Abschnitte der Einrichtung ermittelt werden, Art. 5 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 KAG. Daraus ergibt sich das Verbot der abschnittswisen Abrechnung.

Der Investitionsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gebietskörperschaft aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung, sowie der vom technischen Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 KAG.

Bei der Ermittlung der Beitragssätze kann der durchschnittliche Investitionsaufwand für die gesamte Einrichtung veranschlagt und zugrunde gelegt werden, Art. 5 Abs. 1 Satz 4 KAG. Der Gesetzgeber gibt damit eine Alternative zu dem von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz der Globalkalkulation zur Ermittlung des beitragsfähigen Investitionsaufwandes. Diese sogenannte Rechnungsperiodenkalkulation wurde vom Verwaltungsgerichtshof grundsätzlich anerkannt.

Kommt die Einrichtung neben dem Beitragspflichtigen nicht unbedeutend auch der Allgemeinheit zugute, so ist eine Eigenbeteiligung vorzusehen, Art. 5 Abs. 3 Satz 1 KAG. Ein Beitrag kann auch erhoben werden für Anlagen, die vor Inkrafttreten der Abgabesatzung hergestellt, angeschafft, erweitert oder verbessert wurden, Art. 5 Abs. 8 KAG.

Gemeinden können Beiträge nur insoweit erheben, als sie zur Deckung des entstandenen Aufwandes erforderlich sind. Ob die Gemeinden den Aufwand durch die Erhebung von Beiträgen oder aus allgemeinen Steuermitteln decken wollen, steht nicht in ihrem Belieben. Sie sind vielmehr aus haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen gehalten, zunächst die gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten zur Erhebung besonderer Abgaben und Entgelte – soweit vertretbar und geboten – auszuschöpfen, ehe sie auf allgemeine Steuermittel zurückgreifen, vgl. Art. 62 Abs. 2 GO. Eine Gemeinde darf demzufolge beispielsweise keine Erhöhung der Grundsteuer zu dem Zweck beschließen, mit dem Aufkommen die Herstellung einer Wasserversorgungs- oder Entwässerungseinrichtung zu finanzieren.

Für die Verbesserung von Ortsstraßen, den sogenannten Straßenausbau, wurden besondere Entgelte zum 01.01.2018 abgeschafft. Diese müssen nunmehr also aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden.

Die Gemeinden sind nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG berechtigt, zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten zu erheben. Dies wird vom Gesetzgeber als Investitionsaufwand bezeichnet.

Der beitragsfähige Herstellungsaufwand für eine öffentliche Einrichtung, also derjenige Aufwand, der nicht anderweitig – hauptsächlich durch staatliche Zuwendungen – gedeckt ist, ist in einer Beitragsbedarfsberechnung, auch Globalberechnung oder Globalkalkulation genannt, zu ermitteln. Die Globalberechnung beruht auf dem Grundgedanken, dass alle gegenwärtigen und künftigen Benutzer einer öffentlichen Einrichtung gleichmäßig zum Investitionsaufwand dieser Einrichtung beizutragen haben. Sie soll gewährleisten, dass eine Überdeckung des Investitionsaufwandes durch Beiträge vermieden wird (Prinzip der Solidargemeinschaft der Benutzer).

Dazu werden alle beitragsfähigen Aufwendungen für die Errichtung aller Anlagen(-teile), einschließlich der nach bestehenden Planungsabsichten in absehbarer Zeit für die Erschließung weiterer Gebiete voraussichtlich zu erwartenden Kosten, unterschiedslos auf die Grundstücksflächen und die vorhandenen Geschossflächen im gesamten Einrichtungsgebiet umgelegt, soweit diese Grundstücke bereits angeschlossen oder zumindest erschlossen sind oder nach den Planungen in absehbarer Zeit voraussichtlich erschlossen werden.

Zukunftsinvestitionen **dürfen** eingestellt werden, sie **müssen** aber **nicht** berücksichtigt sein. Sollen künftige und absehbare Maßnahmen über **Verbesserungsbeiträge** umgelegt werden, so erscheint es sinnvoll, diesen Aufwand in der Globalkalkulation heute noch nicht zu erfassen. Dann kann die Verbesserungsmaßnahme nämlich gegenüber Alt- und Neuanschlüssen gleichzeitig kalkuliert werden. Würde der Verbesserungsaufwand dagegen schon früher in die Globalkalkulation einberechnet, so könnten diese ab Inkrafttreten der neu kalkulierten Herstellungsbeitragssätze erstmals beitragspflichtigen Flächen bei Realisierung der Verbesserungsmaßnahme nicht mehr zu einem Verbesserungsbeitrag herangezogen werden.

In die Bedarfsberechnung sind nicht nur alle **vom Beginn der Herstellung** der Einrichtung angefallenen tatsächlichen Kosten und sonstige beitragsfähige Aufwendungen, sondern auch diejenigen Kosten einzustellen, die nach den bestehenden Planungsabsichten der Gemeinde **in überschaubarer Zukunft** für die Erschließung weiterer Gebiete voraussichtlich zu erwarten sind.

Im Hinblick darauf, dass für die Beitragsbedarfsberechnung nur der tatsächlich entstandene Investitionsaufwand maßgebend ist, darf dieser Aufwand nur mit seinem **Nominalwert**, d.h. dem tatsächlichen Wert im Zeitpunkt des Entstehens des Aufwandes, angesetzt werden, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG. Damit soll für Aufwendungen, die die Gemeinde für die Anlage getätigt hat, eine möglichst eindeutige und sachgerechte Berechnung gewährleistet werden. Diese

Aufwendungen werden aufgrund Rechnungslegungen durch Geldleistungen getätigt, die durch ihre Nenngröße genau sowie leicht erkennbar umschrieben und dadurch Beurteilungsspielräumen und wirtschaftlichen Berechnungsverfahren entzogen sind.

Die Maßgeblichkeit des Nominalwertprinzips beruht auf der Überlegung, dass die Herstellung einer leitungsgebundenen Einrichtung – im Gegensatz zur Herstellung einer Erschließungsanlage nach BauGB – sich entsprechend der baulichen Entwicklung einer Gemeinde in aller Regel über längere Zeiträume erstreckt, sodass sich der beitragsfähige Investitionsaufwand aus Baukosten mit jeweils unterschiedlichem Preisniveau zusammensetzt. Auf diese Weise soll eine Nivellierung der Herstellungskosten eintreten, die jeweils zu unterschiedlichen Zeiten mit verschiedenem Preisniveau angefallen sind. Der Wertverlust einer öffentlichen Einrichtung ist bei der Gebührenbedarfsberechnung dort im Zusammenhang mit der Ermittlung und Festlegung der kalkulatorischen Kosten zu berücksichtigen.

Nicht zulässig wäre es, den aus schon **vorhandenen Rechnungen** ermittelten früheren Teil des umzulegenden Gesamtaufwands gemäß einer erst nachfolgenden Preisentwicklung **hochzurechnen**. Dabei würde ein tatsächlicher Aufwand in einen Wiederbeschaffungswert umgewandelt und der Beitragserhebung zugrunde gelegt. Dies widerspräche den Anforderungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG, die einer Deckung durch Beiträge nur den in zulässiger Art und Weise ermittelten wirklichen Aufwand zugänglich machen. Im Urteil vom 12.01.1990 hielt der Verwaltungsgerichtshof eine Koppelung des Beitragssatzes an den vom Statistischen Bundesamt im Bundesanzeiger mitgeteilten Baupreisindex für unzulässig.

Durch Schätzung können in die Beitragskalkulation auch künftige Aufwendungen mit einbezogen werden, soweit sie in überschaubarer Zukunft anfallen und damit absehbar sind. Den Gemeinden ist es grundsätzlich nicht zuzumuten, mit der Bestimmung des Beitragssatzes und der Erhebung der Beiträge bis zur endgültigen Fertigstellung der gesamten Anlage zuzuwarten.

Nicht zu beanstanden ist es insofern, wenn der Aufwand, der noch nicht tatsächlich entstanden ist, und deshalb noch nicht exakt ermittelt werden kann, weil er sich auf die Erschließung weiterer Gebiete in überschaubarer Zukunft bezieht, durch Schätzung unter Berücksichtigung der bisher zu verzeichnenden Baupreisentwicklung (Baupreisindex) ermittelt wird.

Die investiven Kosten werden in der Beitragskalkulation als historische Kosten, also mit dem **Nennwert** geführt.

Eine sparsame und vorausschauend planende Gemeinde wird sich, um Mehrkosten zu vermeiden, bei der Planung der Einrichtung nicht auf den augenblicklichen Bedarf beschränken, sondern wird sorgfältig ermitteln, ob, in welchem Zeitraum und in welchem Maße eine künftige Entwicklung von statten gehen wird. Dies gilt besonders für die bauliche Entwicklung im Gemeindegebiet, von der die möglichen Nutzungsarten und davon wiederum die Belastungen einer öffentlichen Einrichtung abhängen können. Das wahrscheinliche Ausmaß einer solchen Entwicklung und deren zeitliche Dauer (Entwicklungszeit) müssen mit den bei den Planungen für die sie bereits berücksichtigenden Einrichtungen zur Deckung gebracht werden.

Den Gemeinden ist es grundsätzlich nicht zuzumuten, mit der Bestimmung des Beitragssatzes und der Erhebung der Beiträge bis zur endgültigen Fertigstellung der gesamten Anlage zuzuwarten. Durch Schätzung können in die Beitragskalkulation somit auch künftige Aufwendungen mit einbezogen werden, soweit sie in überschaubarer Zukunft anfallen und damit absehbar sind.

Zukünftige Erschließungen bisher nicht erschlossener Ortsteile und Siedlungssplitter sowie künftige Baugebiete können sowohl auf der Aufwandseite wie auch auf der Verteilungsseite

zu berücksichtigt werden. Entsprechend sind künftige Grundstücks- und Geschossflächen, sog. Beizugsflächen, angemessen in die Verteilungsmasse einzubeziehen.

Demzufolge muss die Gemeinde, wenn sie den gesamten Aufwand für die geplante öffentliche Einrichtung (nicht nur einen dem derzeitigen Bedarf entsprechenden Anteil) durch Beiträge decken will, was zur Vermeidung von Mehrkosten angebracht ist, den „gesamten“ Herstellungsaufwand ermitteln und (zur Berechnung des Beitragssatzes) auf alle Grundstücke, also auch auf jene verteilen, die bis zum Ende des von ihr angenommenen Entwicklungszeitraumes erschlossen werden sollen, für die die Einrichtung geplant wird.

Unstrittig mit einzubeziehen in die Globalberechnung sind die in Bebauungsplänen, § 30 BauGB, ausgewiesenen Bau- und Gewerbegebiete. Baugenehmigungsverfahren, in denen die Gemeinde bereits ihr Einvernehmen erteilt hat, reichen ebenfalls als Grundlage für eine Einbeziehung aus.

Bloße Darstellungen in einem Flächennutzungsplan sind dagegen zur Berücksichtigung als Beizugsflächen nicht geeignet. Der zukünftige Aufwand muss absehbar sein und darf – so die ältere Rechtsprechung – über einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren nicht hinausgehen. Gemeint ist immer die „überschaubare“ Zukunft. Weitere Flächen können daher nach der jüngeren Rechtsprechung, die sich auf die Erweiterung der Ortsnetze bezieht, nur dann berücksichtigt werden, wenn bereits hinreichend verdichtete Planungsabsichten vorliegen. Eine genügend verdichtete Planungsabsicht ist anzunehmen, wenn beispielsweise der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan vorliegt. Diese Rechtsprechung darf nun aber ihrerseits wiederum nicht zu eng ausgelegt werden. Werden beispielsweise die zentralen Einrichtungen – ohne dass es sich um bewusste Überkapazitäten handelt – auf eine bauliche Entwicklung ausgelegt, die auch Baugebiete berücksichtigt, für die die Planungsabsicht nur „hinter den Kulissen“, aber noch nicht beschlussmäßig abgesichert ist, jedoch einer bestimmtem Entwicklungstempo der Gemeinde entsprechen, so dürfen diese Flächen sehr wohl einbezogen werden. Im Ergebnis sollte der Betrachtungsrahmen für Entwicklungsreserven bei den Ortsnetzen und bei den zentralen Einrichtungen übereinstimmen. Bei der Planung der zentralen Einrichtungen darf für die Ermittlung der Entwicklungsreserve (Reservekapazität) ein Prognosezeitraum von 20 Jahren berücksichtigt werden. Bei den zentralen Einrichtungen sind im Ergebnis dieselben Geschoss- und Grundstücksflächen zu berücksichtigen wie bei der Betrachtung der Ortsnetze.

Im Hinblick auf Nacherhebungstatbestände aufgrund von Art. 5 Abs.2 a KAG und die Beitrags- und Gebührensatzung sind mögliche Grundstücksflächenvergrößerungen und Geschossflächenvergrößerungen bereits angeschlossener bebauter und unbebauter Grundstücke zu berücksichtigen. Solche Geschossflächenmehrungen sind insbesondere beim Maßstab vorhandene Geschossfläche auch bei bebauten Grundstücken durch Dachgeschossausbauten, Wintergärten und Anbauten möglich.

Die Grundstücksflächen im Innenbereich (Baulücken) werden durch Flächenermittlungen nach GIS, also nach tatsächlichem Aufmaß bestimmt. Hinzu treten die Bauplätze in Bebauungsplänen.

Bei Gemeinden ohne besondere Entwicklungen werden die Nachverdichtungen bei den Grundstücksflächen insgesamt mit 1–2 % der ermittelten beitragspflichtigen Grundstücksflächen geschätzt. Bei den Geschossflächen liegen häufig angenommene Nachverdichtungsraten insgesamt bei 1–3 % der ermittelten beitragspflichtigen Geschossflächen.

In der am 27.01.2000 ergangenen Entscheidung hatte eine Stadt die Grundstücksflächenvergrößerungen mit 1 % und die Geschossflächenvergrößerungen bereits angeschlossener bebauter und unbebauter, aber bebaubarer Grundstücke mit 11 % geschätzt und insoweit als Zuwachs in ihre Globalberechnung aufgenommen. Gegen ein solches Vorgehen bestanden keine rechtlichen Bedenken.

Zur Ermittlung der noch nicht bekannten, in die Globalberechnung einzustellenden, Kosten der Einrichtung können die in nur einigen, annähernd dem „Durchschnitt“ an Grundstücksgrößen und baulicher oder gewerblicher Ausnutzung im gesamten Ver- bzw. Entsorgungsgebiet gleichkommenden, Teilgebieten jeweils tatsächlich entstandenen Kosten zugrunde gelegt werden.

Einen erst künftig zu erwartenden Aufwand für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung kann die Gemeinde aber auch aus der bisher zu verzeichnenden Baupreisentwicklung (Baupreisindex) schätzungsweise ermitteln.

Beim Maßstab zulässige Geschossfläche, welcher bei der Gemeinde Holzkirchen allerdings nicht angewendet wird, sind seit dem 01.08.2002 beim Neuerlass oder einer wesentlichen Änderung einer Beitragssatzung die sogenannten anschlussbedarfsfreien Geschossflächen als Abzugsflächen in Ansatz zu bringen. Diese prognostizierten Abzugsflächen müssen kalkulatorisch in Abzug gebracht werden.

Eine außerhalb der Satzung erfolgende Beteiligung des Anlagenbetreibers am Aufwand der Grundstückseigentümer bei der Errichtung einer Druckentwässerungseinrichtung kann als Investitionsaufwand wohl in Ansatz gebracht werden und muss nicht – wie ein Zuschuss – aus Haushaltsmitteln getragen werden.

Eine Gemeinde soll, wenn sie den ungedeckten Investitionsaufwand ermittelt und daraus die Beitragssätze festlegt, zum Zeitpunkt des Satzungserlasses über eine ordnungsgemäße Bedarfsberechnung nach Maßgabe der oben beschriebenen Grundsätze verfügen. Indessen führt das Fehlen einer Bedarfsberechnung nicht zur Nichtigkeit der Beitragssatzung. Denn es genügt, dass eine solche Berechnung – gleich, ob vor oder nach Satzungserlass durchgeführt – die tatsächlich gefundenen oder auch nur „gegriffenen“ Beitragssätze rechtfertigt. Denn der Vertrauensschutz geht nicht so weit, dass er dem Satzungsgeber verbieten könnte, rückwirkend von anderen, auch erweiterten Berechnungsgrundlagen auszugehen, solange sich daraus keine höhere Belastung für den Betroffenen ergibt. Maßgeblich ist allein, dass die Abgabesätze objektiv richtig, das heißt nicht zu hoch sind und zu keiner unzulässigen Aufwandsüberdeckung führen.

Eine fehlende Bedarfsberechnung kann auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren – auch in der Berufungsinstanz – nachgeholt werden. Werden auf Grund dieser Nachholung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die ursprünglich gegriffenen Beitragssätze bestätigt, wird die Gemeinde mit der Tragung der Verfahrenskosten zu rechnen haben, wenn der betroffene Grundstückseigentümer die nachgeholte Bedarfsberechnung zum Anlass für die Abgabe einer verfahrensrechtlichen Erledigungserklärung nimmt.

Wird in einem Rechtsstreit vom Bescheidsadressaten bei ‚gegriffenen‘ Beitragssätzen deren Rechtmäßigkeit in Frage gestellt, so ist es Sache des Anlagenbetreibers, diese mit einer Kalkulation zu belegen. Es kann nicht Aufgabe des Beitragspflichtigen sein, auf der Grundlage des ihm zustehenden Akteneinsichtsrechts eine fehlende Kalkulation vorzunehmen. Vielmehr spricht eine fehlende Kalkulation dem ersten Anschein nach für die Fehlerhaftigkeit der gegriffenen Beitragssätze.

In einer Satzung – etwa im Falle früheren fehlgeschlagenen Satzungsrechts können keine unterschiedlich hohen Beitragssätze vorgesehen werden. Dies verstieße nach der Rechtsprechung gegen die das Abgaberecht beherrschenden Grundsätzen des Äquivalenzprinzips, der Gleichbehandlung und des sachgerechten Vorteilsausgleichs.

Der ermittelte tatsächliche und voraussichtliche Gesamtaufwand wird unterschiedslos auf alle Bezugsflächen im Gemeindegebiet umgelegt. Darunter sind die Grundstücks- und Geschossflächen zu verstehen. In diese Umlegung bzw. Verteilung werden – wie oben erläutert – sowohl die bereits erschlossenen oder beitragspflichtigen Grundstücke als auch diejenigen Grundstücke einbezogen, für die nach den vorerwähnten Planungsabsichten in absehbarer Zeit voraussichtlich die Beitragsschuld entstehen wird.

Bei einer herkömmlichen Globalkalkulation wird auf alle erschlossenen und zu erschließenden Grundstücke kalkuliert. Ergeben sich im Laufe der Zeit durch weitere Investitionen Änderungen an der Höhe des Gesamtinvestitionsaufwandes, so ist der Einrichtungsträger grundsätzlich berechtigt, für die Zukunft die Beitragssätze zu erhöhen. Allerdings ist er –gültiges Satzungsrecht voraussetzend– gehindert, von Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke ein Beitragstatbestand bereits entstanden ist, die Differenz der früheren Beitragssätze und der nunmehrigen Beitragssätze nachzuerheben.

Die Beiträge können also nur von den Neuanschließern erhoben werden. So kommt es systemimmanent zu einer über die Jahre immer schlechteren Beitragsdeckungsquote.

- - -

Die Beitragssätze zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungs- und der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen wurden zuletzt im Oktober 2008 bzw. im November 2016 festgesetzt. Mit Blick auf die im Bereich der beitragspflichtigen Einrichtungen getätigten und mit Blick auf die bevorstehenden Investitionen ist die Erstellung einer aktuellen Bedarfsberechnung (Globalberechnung/-kalkulation) angezeigt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.6 Regionaler Planungsverband Würzburg - Verbandsversammlung vom 30.06.2022 - Regionale Energieversorgung_kommunale Wertschöpfung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen
--

Sachverhalt:

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg tagte am 30.06.2022. Die Verbandsvorsitzende berichtet, dass man sich bereits im Regionalen Planungsausschuss intensiv mit dem Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen auseinandergesetzt habe. Es sei Aufgabe der Regionalplanung, einen Beitrag zu einem raumverträglichen Ausbau zu leisten. Dabei gebe es auch den Aspekt der wirtschaftlichen Wertschöpfung, gerade für den ländlichen Raum. Der Ukraine-Krieg zeige, wie wichtig der Ausbau der regenerativen Energien sei. Man benötige mehr sauberen Strom, um unabhängiger zu werden und die Klimaschutzziele zu erreichen. Damit dies nachhaltig, raumverträglich, mit Akzeptanz der Bevölkerung und mit einem Mehrwert für die Kommunen geschehe, liege der Fokus der diesjährigen Verbandsversammlung auf dem Thema „Regionale Energieversorgung – kommunale Wertschöpfung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen“. Dazu wurden Referenten eingeladen, die interessante Vorträge zu diesem aktuellen Thema vorgetragen haben. Die Vorträge sind dem TOP als Anlagen angefügt.

Der Gemeinderat Holzkirchen nimmt die Niederschrift einschließlich der Anlagen zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.7 Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes
--

Sachverhalt:

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat mit Mail vom 09.08.2022 die Niederschrift mit Anlagen über die Sitzung des Planungsausschusses am 02.05.2022 zur Kenntnisnahme übermittelt. Die Unterlagen wurden mit der Sitzungseinladung übersandt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.8 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 02.08.2022

Sachverhalt:

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 21.02.2022 hat die Gemeinde Holzkirchen die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramm Bayerns zur Kenntnis genommen und keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben. Aufgrund der Ergebnisse dieses Beteiligungsverfahrens und der aktuellen Ereignisse hat der Bayerische Ministerrat in seiner Sitzung am 2. August 2022 den überarbeiteten Entwurf einer LEP-Teilfortschreibung in den Themenfeldern

- „Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen“,
- „Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt“ und
- „Für nachhaltige Mobilität“

beschlossen und das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie beauftragt, zu den neuerlichen wesentlichen Änderungen aus dem ersten Beteiligungsverfahren ein **ergänzendes Beteiligungsverfahren** einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr.5 und Abs. 6 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes wird der Entwurf der LEP-Teilfortschreibung bis zum 19. September 2022 bei der obersten Landesplanungsbehörde ausgelegt.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Entwurfs am Dienstsitz und im Internet sowie zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie per E-Mail oder auf dem Postweg bis einschließlich **19. September 2022** (E-Mail: lep-beteiligung@stmwi.bayern.de; Postanschrift: Prinzregentenstraße 28, 80538 München).

Bei Abgabe einer Stellungnahme ist eine Kopie an den Regionalen Planungsverband Würzburg, Region2@Lramsp.de zu senden.

Mit Ablauf der Frist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Im Vorblatt zum Verordnungsentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist die

Problemstellung für eine erneute Teilfortschreibung sowie deren Lösung zusammengefasst folgendermaßen dargestellt:

Probleme:

Es liegen verschiedene neuere Entwicklungen und Erkenntnisse von besonderer Raumrelevanz für ganz Bayern vor, deren Bewältigung eine überörtliche Koordinierung und Steuerung über die verschiedenen Fachbereiche hinweg erfordert. Es handelt sich dabei um folgende Herausforderungen und drängende Zukunftsfragen:

- Entwicklung zukunftsfähiger, vitaler Raumstrukturen in Stadt und Land angesichts drohender Überhitzung mancher Verdichtungsräume einerseits und den strukturellen Herausforderungen vor allem peripherer ländlicher Teilräume andererseits
- Stärkung der Krisenvorsorge und Schaffung möglichst resilienter Raumstrukturen, auch im Lichte der Corona-Pandemie sowie des Krieges in der Ukraine
- Fortschreitende Digitalisierung bei Versorgungsstrukturen und flächendeckende digitale Teilhabe im Sinne der Gleichwertigkeit
- Reduzierung der Treibhausgasemissionen hin zur Klimaneutralität, dezentraler Ausbau der erneuerbaren Energien zur Erreichung der bayerischen Klimaziele und der bundesgesetzlichen Ausbauziele durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land.
- Umgang mit den vielfältigen Auswirkungen des Klimawandels wie der Zunahme klimabedingter Naturgefahren (z.B. Hochwasserschutz, Wasserknappheit)
- Konsequente Fortführung der Flächensparoffensive mit verbindlichen Leitplanken u.a. Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 16.07.2019 zum Anbindegebot und der Ergebnisse der Evaluierung des Anbindegebots
- Mobilität auf klimafreundlichere Beine stellen und an künftigen Bedarf anpassen.

Lösung:

Der Ministerrat hat am 17.12.2019 eine weitere Teilfortschreibung des LEP in den vorgenannten drei Themenblöcken beschlossen. Die Teilfortschreibung greift aktuelle Erkenntnisse und Entwicklungen auf und steht im Lichte des Koalitionsvertrags 2018-2023 (KoaV). Die geänderten Festlegungen im LEP setzen den Rahmen für die Umsetzung von im KoaV verankerten Zielrichtungen im Bereich der Landesentwicklung, z.B. Flächensparoffensive umsetzen, Chancen der Digitalisierung nutzen, Klimaschutz und erneuerbare Energien ausbauen, Hochwassermanagement, nachhaltige, auch innovative Formen der Mobilität stärken, zukunftsfähige Daseinsvorsorge sichern. Ferner ist beabsichtigt mit der Teilfortschreibung den Regionen mehr Verantwortung und Gestaltungsmöglichkeiten einzuräumen (z.B. für mehr Belange Vorrang- und Vorbehaltsgebiete als bisher möglich).

Änderungen erfolgen insbesondere in den Bereichen:

- Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen forcieren
- funktionsfähige, attraktive Daseinsvorsorge in ganz Bayern sichern
- überhitzte Städte entlasten und ländlichen Raum stärken
- Potentiale und Herausforderungen der Digitalisierung aufgreifen und noch vorhandene digitale Versorgungslücken schließen
- möglichst krisenfeste Raumstrukturen in Bayern schaffen
- Zuordnung der Gemeinden zu den Gebietskategorien „ländlicher Raum“, „ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen“ und „Verdichtungsraum“ aktualisieren
- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel einschließlich Wassermanagement intensivieren
- nachhaltige, regionale Energieversorgung vorantreiben
- Flächenneuinanspruchnahme deutlich und dauerhaft reduzieren
- nachhaltige Mobilität unter Einbeziehung neuer Mobilitätsformen und deren Infra-

strukturbedarf ausbauen.

In der Verfeinerung der Festlegungen in der Teilfortschreibung ist spürbar der Einfluss der aktuellen „Krisen“ in mehreren Bereichen zu erkennen. Erhalt, Entwicklung und Fortschritt ja, aber unter den Voraussetzungen eines Klima- und Ressourcenschonenden Einsatzes zur gerechten Verteilung von materiellen Ressourcen, Lebenschancen und -qualität unter den Generationen.

Die Unterlagen zur Entwurfsfassung der LEP-Teilfortschreibung können im Internet unter <https://www.landesentwicklung-bayern.de/teilfortschreibung-lep-bayern/> eingesehen werden. Insbesondere die Lesefassungen sind dabei zu empfehlen, da hier die Änderungen ersichtlich sind.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.9 Organisation von Sicherheit und Gesundheit in Kommunen

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Juli 2022, wurde der Fachbeitrag „Organisation von Sicherheit und Gesundheit in Kommunen“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Daniel Bachmann
Vorsitzender

Annika Stumpf
Schriftführer